



Deutscher  
Caritasverband

**Regionalkommission Bayern  
3/2013**

**01.-02. Juli 2013 in Nürnberg**

**TOP 4**

**Übernahme des Beschlusses der Bundeskommission  
zum Tarifabschluss TV-Ärzte/VKA**

I.

Die Regionalkommission Bayern fasst den nachfolgenden Beschluss:

- 1. Die Werte nach § 13 der Anlage 30 zu den AVR i.V.m. Anhang A der Anlage 30 zu den AVR werden ab dem 01. Juli 2013 festgesetzt auf die Höhe der durch Beschluss der Bundeskommission festgelegten mittleren Werten gültig ab 01.01.2014<sup>1</sup>.**

**Daraus ergeben sich ab dem 01. Juli 2013 folgende Werte für eine 40-Stunden-Woche:**

<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 5</b>	<b>Stufe 6</b>
<b>7.823,56</b>	<b>8.382,82</b>	-	-	-	-
<b>6.650,86</b>	<b>7.041,76</b>	<b>7.601,00</b>	-	-	-
<b>5.309,81</b>	<b>5.755,02</b>	<b>6.145,94</b>	<b>6.373,97</b>	<b>6.596,55</b>	<b>6.819,15</b>
<b>4.023,08</b>	<b>4.251,13</b>	<b>4.413,99</b>	<b>4.696,31</b>	<b>5.032,94</b>	<b>5.171,38</b>

<sup>1</sup> D.h. beide Erhöhungsschritte (2,6 % und 2,0 %) werden nacheinander vollzogen und zum 01.07.2013 umgesetzt.

**2. § 8 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt geändert:**

**In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „nach dem 1. Januar 2012“ ersetzt durch die Worte „nach dem 1. Dezember 2014“.**

**3. In § 2 Absatz 1 Satz 2 der Anlage 30 zu den AVR wird der folgende Wert festgelegt:**

**„ab dem 01. Juli 2013        23,87 Euro“**

**4.**

**a) Alle Mitarbeiter nach Anlage 30 AVR erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 125,- €. Bei Teilzeitbeschäftigten erfolgt die Berechnung anteilig ihres Beschäftigungsumfanges.**

**b) Die Einmalzahlung ist im August 2013 fällig. Ein Anspruch auf die Einmalzahlung besteht, wenn der Mitarbeiter an mindestens einem Tag des Monats August 2013 Anspruch auf Dienstbezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) hat; dies gilt auch, wenn nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. Die Zahlung wird auch geleistet, wenn der Mitarbeiter wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG in dem Fälligkeitsmonat keine Bezüge erhalten hat.**

**5. Dieser Beschluss tritt zum 01. Juli 2013 in Kraft.**

Nürnberg, den 02. Juli 2013

gez. Peter Cramer  
Vorsitzender der Regionalkommission Bayern

## II.

**Erläuterungen**

## 1.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt der beantragten Änderungen

Mit dem Beschlussantrag soll die Tarifeinigung für die Ärztinnen und Ärzte im Rahmen der Tarifrunde 2013 zum TV-Ärzte/VKA auch für den Geltungsbereich der Anlage 30 zu den AVR umgesetzt werden, und zwar in den Punkten:

- 2,6 % Entgelterhöhung ab 1. Januar 2013 und weitere 2,0 % ab 1. Januar 2014, in der Form, dass ab dem 01.07.2013 die mittleren Werte gültig ab 01.01.14 im Gebiet der RK Bayern gelten.
- Anpassung entsprechend der o.g. Erhöhung des Bereitschaftsdienstentgelts und des Einsatzzuschlags im Rettungsdienst
- Steigerung der Bewertung des Bereitschaftsdienstes beim Freizeitausgleich, der in die gesetzliche Ruhezeit fällt
- Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beim Opt-Out beträgt 58 Stunden in einem Zeitraum von 6 Monaten
- Sonderregelung für Ärzte, die Pflichtmitglieder der Baden-Württembergischen Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, der Sächsischen Ärzteversorgung, der Versorgungseinrichtung der Bezirksärztekammer Trier oder der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe sind.

Hintergrund für den letztgenannten Punkt sind von der gesetzlichen Rentenversicherung abweichende Regelungen der aufgeführten Versorgungswerke.

## 2.

Beschlusskompetenz

Die Bundeskommission hat gemäß § 10 Absatz 1 AK-Ordnung eine umfassende Regelungszuständigkeit mit Ausnahme der Bereiche, die ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind.

Da den Regionalkommissionen die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Rahmen der von Bundesebene vorgegebenen mittleren Werte und Bandbreiten sowie die Zuständigkeit für Regelungen der Beschäftigungssicherung übertragen wurden (§ 10 Absatz 2 und Absatz 3 AK-Ordnung), ergibt sich hieraus im Umkehrschluss eine Zuständigkeit der Bundeskommission für alle sonstigen, das heißt manteltariflichen bzw. strukturellen Regelungsgegenstände, worunter auch die Regelungen zur Arbeitsbefreiung in § 10 des Allgemeinen Teils der AVR fallen. Außerdem ist die Bundeskommission für die Festlegung der oben genannten mittleren Werte und Bandbreiten zuständig.

Im vorliegenden Text werden Veränderungen in den AVR vorgenommen, die in die Zuständigkeit der Regionalkommission fallen.

\* \* \*